

Richtlinien der Stadt Reinfeld (Holstein) zur Förderung der Kindertagespflege in Reinfeld (Holstein)

I Allgemeines

Die Stadt Reinfeld (Holstein) gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse an qualifizierte Tagespflegepersonen nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII, die Reinfelder Kinder innerhalb der Stadt Reinfeld (Holstein) betreuen, um das vielfältige Angebot von Tagespflegepersonen für Reinfeld (Holstein) zu erhalten, als Standort attraktiv zu bleiben und das Angebot zukunftsweisend zu sichern.

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenständiges Förderangebot dar.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst dabei Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Bezuschussung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Reinfeld (Holstein) gewährt wird.

II Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die freiwillige Förderung einer Kindertagespflegeperson ist:

1. Die durch Vorlage einer Pflegeerlaubnis des Kreises Stormarn und einer entsprechenden Berufsausbildung nachgewiesene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
2. die Erklärung der Tagespflegeperson, vorrangig Reinfelder Kinder (d.h. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Reinfeld (Holstein)) zu betreuen

III Umfang der Förderung

Die Aus -und Fortbildung inkl. Beitrag zum Verein der Tagesmütter. und -väter Stormarn e.V. wird auf Antrag gegen Vorlage von Verwendungsnachweisen mit max. 200,- € im Jahr je Tagespflegestelle gefördert.

Bei der Anmietung von Räumen ausschließlich für die Tagespflege werden auf Antrag je Tagespflegestelle max. 200,- € pro Monat als Mietkostenzuschuss gegen Vorlage des Mietvertrages gewährt.

Die sachgemäße Verwendung der städtischen Fördermittel ist bis zum 31. März des Folgejahres im Rahmen eines Verwendungsnachweises zu belegen.

Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnung und Rechnungsunterlagen einschl. Konten und Belege zu prüfen. Die Tagespflegepersonen haben hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

IV Mitwirkung

Die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Kindertagespflegepersonen haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere dessen Beendigung. Die Unterlassung einer Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Einstellung der Zuschussgewährung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung bereits gezahlter Zuschussbeträge führen.

Die Sicherstellung des Tagespflegeangebotes und die Anerkennung der Fördervoraussetzungen erfolgt durch Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Reinfeld (Holstein).

VI Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege vom 15.05.2013 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 23.06.2020



Heiko Gerstmann
(Bürgermeister)